



FORSCHUNGSFÖRDERUNG DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ORTHOPÄDIE UND ORTHOPÄDISCHE CHIRURGIE

STATUTEN

1. Die Österreichische Gesellschaft für Orthopädie und orthopädische Chirurgie stiftet nunmehr eine Forschungsförderung in der Höhe von Euro 15.000,-, die alle zwei Jahre beginnend mit 2025 zur Vergabe kommt. Diese Förderung soll die wissenschaftliche Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Abteilungen in Österreich oder aber die Zusammenarbeit mit dem niedergelassenen Bereich in Form von wissenschaftlichen Projekten fördern.
2. **Einreichfrist: 31. Dezember des der Vergabe vorangehenden Jahres**
3. Einreichung der Projektbeschreibung in digitaler Form an office@orthopaedics.or.at mit Betreff „Forschungsförderung“ und dem Hinweis „an den Schriftführer“.

Die Projektbeschreibung muss mit einem Kennwort versehen sein, sowie eine ein- bis eineinhalbsseitige Zusammenfassung enthalten und darf selbst weder den Namen des Verfassers oder der Verfasserin bzw. der Abteilung beinhalten. Der Antrag auf Forschungsförderung hat eine detaillierte Gliederung der Kosten zu beinhalten, wobei die Anschaffung von Geräten nur insoweit unterstützt wird, als diese für die Durchführung eines solchen Projektes Voraussetzung sind.

Der Projektbeschreibung sind folgende Angaben des Autors oder der Autorin in einem eigenen, mit „Kennwort“ bezeichneten Dokument beizulegen:

Vor- und Zuname, genaue Anschrift, Geburtsdatum, berufliche Position und Tätigkeit, Klinik, Institut oder Abteilung, Kennwort des eingereichten Projektes. Der Schriftführer ist zur Wahrung der Anonymität verpflichtet und leitet die eingereichten Projekte an die Juroren nach deren Wahl weiter.

4. Der Preis kann auch zu gleichen Teilen an zwei Bewerber oder Bewerberinnen vergeben werden.
5. Der Autor oder die Autorin muss hauptberuflich in Österreich tätig und Mitglied der Gesellschaft sein.
6. Angenommen werden Projekte, die noch nicht in einschlägigen Medien publiziert sind. Das Forschungsprojekt darf bei keinem anderen Fonds zur Förderung eingereicht sein. Die Österreichische Gesellschaft für Orthopädie und orthopädische Chirurgie behält sich vor, eine gegebene Finanzierungszusage zurückzuziehen, wenn sich diese mit einer Finanzierung von einer anderen Seite überschneidet.
7. Die Jury besteht aus drei vom Vorstand gewählten, habilitierten Mitgliedern der Österreichischen Gesellschaft für Orthopädie und orthopädische Chirurgie, die aufgrund ihrer Integrität und Leistung als vorurteilslose Juroren anerkannt sind. Zusätzlich können ausländische Mitglieder der Gesellschaft und in Einzelfällen Juroren mit spezifischem Fachwissen für die Beurteilung der Projekte herangezogen werden. Die Wahl der Jury erfolgt vor dem Einreichtermin für eine Funktionsperiode. Die Jury ist autonom, entscheidungsberechtigt und ehrenamtlich tätig.
8. Der oder die Vorsitzende der Jury ist der oder die jeweils älteste Beteiligte. Zur Gültigkeit einer Beurteilung oder eines Schiedsspruches müssen immer die Meinungen aller Juroren vorliegen, die sich spätestens nach dreimaligem Zusammentreffen mehrheitlich autonom entschieden haben müssen. Sie sind auch berechtigt, über die Nichtverleihung der Forschungsförderung zu entscheiden. Der oder die Vorsitzende der Jury hat dem Vorstand in der ersten Vorstandssitzung im Jahr der Vergabe über deren Wahl und Entscheidung mit entsprechender Begründung zu berichten.
9. Die Übergabe der Forschungsförderung an den Preisträger/Hauptautor oder die Preisträgerin/Hauptautorin erfolgt wenn möglich im Rahmen einer Veranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Orthopädie und orthopädische Chirurgie durch den jeweiligen Präsidenten der Gesellschaft.
10. Die Ausschreibung erfolgt durch Aussendung der Gesellschaft und wenn nötig durch andere Publikationsmedien.
11. Die Ergebnisse des Projektes können publiziert werden, wobei ein Hinweis auf die Forschungsförderung durch die Österreichische Gesellschaft für Orthopädie und orthopädische Chirurgie anzufügen ist.

12. Nach Abschluss des Projektes ist dem Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Orthopädie ein ausführlicher Abschlussbericht zu übermitteln. Sollte sich dieses Projekt über mehrere Jahre hin erstrecken, so wären jährlich schriftliche Berichterstattungen durchzuführen.
13. Auflagen für den Projektleiter oder die Projektleiterin: Projektleiter oder Projektleiterinnen sind verantwortlich für die bewilligungskonforme Verwendung der Förderungsmittel sowie für den finanziellen und wissenschaftlichen Abschluss des Projektes. Die Mittel sind sparsam, effizient und wirtschaftlich, gemäß dem bewilligten Kostenplan, zu verwenden. Die Auszahlung der genehmigten Mittel erfolgt im bargeldlosen Zahlungsverkehr gemäß Budgetplan und Fortschritt des Projektes. Der Projektleiter oder die Projektleiterin hat hierfür ein eigenes Konto zu eröffnen. Nach schriftlicher Anforderung durch den Projektleiter oder die Projektleiterin werden Vorauszahlungen gegen späteren Verwendungsnachweis geleistet. Die Vorauszahlungen betragen grundsätzlich rund ein Drittel der Projektsumme und sie sind mit dem Kassier der Österreichischen Gesellschaft für Orthopädie und orthopädische Chirurgie ehestmöglich durch Vorlage einer Gesamtaufstellung und der Originalbelege der geleisteten Zahlungen abzurechnen. Solange für die geleisteten Vorauszahlungen kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorliegt, werden keine weiteren Mittel flüssig gemacht. Aus den Originalbelegen muss hervorgehen, dass es sich um eine widmungsgemäße Verwendung der Mittel handelt. Die Forschungsförderungsmittel stehen ab Genehmigung bei Bedarf zur Verfügung. Wird ein Projekt innerhalb eines Jahres nach Genehmigung durch die Gesellschaft nicht begonnen, so verfallen die hierfür genehmigten Mittel. Das gleiche gilt für jene Restmittel, die 2 Jahre nach Ablauf der für die Durchführung des Projektes vorgesehenen Frist noch nicht in Anspruch genommen wurden. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag einer Verlängerung dieser Fristen zugestimmt werden.
14. Die Förderungsmittel sind zurückzuerstatten, wenn
 - a) die Österreichische Gesellschaft für Orthopädie und orthopädische Chirurgie feststellt, dass sie über die Voraussetzungen zur Förderung unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde,
 - b) die anlässlich der Vergabe der Mittel gestellten Bedingungen nicht eingehalten wurden, insbes. wenn trotz Mahnung der Verwendungsnachweis nicht oder nur zum Teil erbracht wurde,
 - c) die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet wurden oder
 - d) das Forschungsvorhaben durch Projektleiterverschulden nicht innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist durchgeführt wurde oder aus anderen Gründen die Durchführung eines Projektes nicht möglich war.
15. Allfällige mit zur Verfügungsstellung von Förderungsmittel verbundene Steuern und Gebühren sind von dem Förderungswerber oder der Förderungswerberin zu tragen.